

BEST-PRACTICE-LEITLINIEN ZU VERGÜTUNG UND ANERKENNUNG DER FREIWILLIGENARBEIT

Ibero-Amerikanischer Verband der Zeitbanken
Februar 2025

WIE DIESE SYSTEME RECHTLICH EINZUORDNEN SIND UND
WELCHE BEDINGUNGEN DES RECHTSRAHMENS BEI IHRER
UMSETZUNG ZU BEACHTEN SIND

Zusammenfassung

Learn
to
Care



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

Projektnummer: 2021-2-AT01-KA220-ADU-000049463

EINFÜHRUNG

Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens, der bei der Umsetzung aller in unserem Bericht dargelegten Vorschläge zu beachten ist, sowie der Frage, wie diese Vorschläge rechtlich einzuordnen sind, haben wir die Gesetzgebung der am Projekt beteiligten Länder untersucht, d. h. Spanien, Österreich, Deutschland und Italien:

SPANIEN: Im Fall Spaniens sind die einzigen anwendbaren Rechtsvorschriften für Tauschnetzwerke oder für die Förderung der Freiwilligenarbeit, die eine Vergütungsformel vorsehen, diejenigen, die sich auf die Zeitbanken und auf das Gesetz 45/2015 vom 14. Oktober über die Freiwilligenarbeit selbst beziehen, einschließlich der Überlegungen bezüglich des möglichen Konflikts zwischen den beiden Konzepten – Freiwilligenarbeit und Vergütung –, den wir in der Einleitung dieses Berichts angesprochen haben. Andererseits ist die Gemeinschaft Galicien die einzige autonome Gemeinschaft in Spanien, die bisher eine gesetzliche Regelung für die Entwicklung von Zeitbanken (in galicischen Gemeinden) auf kommunaler und ländlicher Ebene geschaffen hat, und zwar mit dem Gesetz 2/2007 vom 28. März über Arbeit und Gleichstellung der Frauen in Galicien¹, das vom galicischen Parlament am 13. März 2007 verabschiedet wurde.

Zum rechtlichen Rahmen des Austauschs in einer Zeitbank stellen wir eine Veröffentlichung von Frau María José Blanco Barea, Juristin und Präsidentin der Zeitbankvereinigung von Zamora, sowie von Frau Dori Fernández Hernando, Absolventin der URJC im Fach Gleichstellung der Geschlechter, zur Verfügung. In dieser Veröffentlichung ziehen sie die folgenden Schlussfolgerungen zur Rechtmäßigkeit des Austauschs in einer Zeitbank.

ÖSTERREICH: In Österreich regelt das neue Freiwilligengesetz (2024) auch einige Aspekte der Anerkennungsregelungen, wie zum Beispiel die Tatsache, dass für einen kurzen Freiwilligeneinsatz maximal 30 EUR pro Kalendertag oder 1.000 EUR pro Person und Jahr gezahlt werden können. Für größere, im Gesetz festgelegte Freiwilligeneinsätze können maximal 50 EUR pro Kalendertag und 3.000 EUR pro Kalenderjahr pro Person gezahlt werden. Das Gesetz definiert auch die Tätigkeiten, die für die größere Pauschalvergütung in Frage kommen, wie im Bericht ausführlich beschrieben.

Für Systeme mit Zählstellen wie Zeitbanken, Zeitvorsorgemodellen oder Anerkennungsstellen gibt es in Österreich keine speziell definierte Rechtsgrundlage.²

Weitere Fragen, die in diesem Bericht behandelt werden, betreffen steuerfreie Modelle mit **Punktezahlung**. Beim Modell AHA Plus werden die gesammelten Punkte nicht in direkte Werte oder Leistungen umgewandelt. Stattdessen können die Punkte z. B. für den Besuch von Seminaren oder den Erhalt von Gutscheinen, die von Unternehmen zur

¹ https://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ga-l2-2007.html

²Quelle

<https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche-Neuerungen/archiv-bgbl-2023/freiwilligengesetz.html>

Verfügung gestellt werden, verwendet werden. Daher ist dieses Modell nicht steuerpflichtig. Wenn in diesen Modellen Zeitguthaben langfristig angespart wird und keine Möglichkeit besteht, diese direkt gegen Leistungen einzulösen, kann davon ausgegangen werden, dass auch steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Fragen nicht berührt werden. Wie bei Zeitguthaben gibt es auch bei diesen Modellen keine Möglichkeit des gegenseitigen Austauschs. Die Guthaben werden langfristig gehalten, und ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht. Auch im Todesfall verfallen die Guthaben.

Es ist wichtig, dass diese Systeme keine unmittelbare Rückzahlung im Austausch gegen Leistungen vorsehen. Andernfalls würde das Prinzip der gegenseitigen Leistung als Tauschverhältnis angesehen, was steuerpflichtig wäre.

Andere Modelle beziehen sich auf sogenannte **wechselseitige Dienstleistungen**, wie Tauschringe, Zeitbanken usw. Sie sind in Österreich grundsätzlich steuerpflichtig. Aus diesem Grund weisen Tauschsysteme wie Talente Vorarlberg ihre Mitglieder in ihren Regeln darauf hin, dass für jede einzelne Situation eine Steuerpflicht bestehen kann.

In Österreich ist das Affektionsprinzip auch im Sozialversicherungsgesetz verankert. Das bedeutet, dass die Steuerpflicht entsteht, sobald der Wert erhalten wird – also in dem Moment, in dem eine Zahlung oder ein geldwerter Vorteil empfangen wird, und nicht erst, wenn Punkte oder Stunden eingelöst werden.

DEUTSCHLAND:

Die rechtliche Einordnung in Deutschland basiert auf Regelungen, die die Zahlung von Euro-Beträgen – auch Stundenbeträgen – an Freiwillige erlauben. Das bedeutet, eine monetäre Anerkennung des Freiwilligen ist gesetzlich möglich, ähnlich wie oben für Österreich erläutert.

Die Ehrenamtszuschale³ ist eine Aufwandsentschädigung, die an Freiwillige gezahlt werden kann. Dieser Zuschale oder im Voraus zugewiesene Betrag soll einen Anreiz für das Engagement bieten und ist von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen befreit, sodass weder der Verein noch die Freiwilligen Steuern zahlen müssen. Sie ist beispielsweise bei ehrenamtlichen Schiedsrichtern sehr verbreitet.

Die Ehrenamtszuschale beträgt 840 EUR jährlich für ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Übungsleiterzuschale beträgt 3.000 EUR jährlich und ist vor allem für Trainer in Sportvereinen gedacht. Eine Pauschalvergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Pflegebereich kann gezahlt werden, wenn die Tätigkeit über eine zugelassene Pflegeeinrichtung ausgeübt wird.

Voraussetzung für diese freiwillige Pflege ist die Teilnahme an kostenlosen Pflegekursen, die unter anderem von den Pflegekassen angeboten werden.

³ <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-finanzen/aufwandsentschaedigung-verguetung/ehrenamtszuschale/>

ITALIEN: Italienische Rechtsvorschriften zur Freiwilligentätigkeit. Das erste umfassende Gesetz zur Freiwilligenarbeit ist das Gesetz Nr. 266 vom 11. August 1991, auch bekannt als das Rahmengesetz zur Freiwilligenarbeit.

Die Arbeit der Freiwilligen darf in keiner Weise vergütet werden, auch nicht durch den Begünstigten. Freiwillige können von der Organisation, über die sie ihre Tätigkeit ausüben, lediglich die tatsächlich entstandenen und belegten Kosten für die ausgeübte Tätigkeit innerhalb bestimmter Grenzen erstattet bekommen. Die Rolle des Freiwilligen in Italien ist unvereinbar mit jeder Form von untergeordnetem oder selbstständigem Beschäftigungsverhältnis sowie mit jedem anderen entlohten Arbeitsverhältnis bei der Organisation, der der Freiwillige angehört oder bei der er seine Freiwilligentätigkeit ausübt. Organisationen des dritten Sektors, die Freiwillige einsetzen, müssen diese gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit ihrer Freiwilligentätigkeit sowie gegen zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichern.

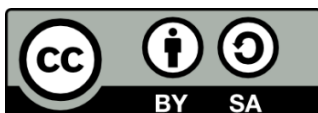
Die rechtliche Anerkennung von Zeitbanken ist in Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 aus dem Jahr 2000 unter dem Titel „Zeitbanken“ geregelt. Diese Bestimmung regelt die Beziehung zwischen Zeitbanken und öffentlichen Organisationen, insbesondere denjenigen, die den Bürgern am nächsten stehen. In jedem Fall kann den von den Freiwilligen in der Zeitbank geleisteten Stunden kein finanzieller Gegenwert zugewiesen werden, sondern lediglich das Recht auf die gleiche Anzahl von Stunden, die andere Freiwillige für sie geleistet haben.

Dies kann auch gar nicht anders sein, da die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, dass die für eine Dienstleistung erhaltene Gegenleistung zu steuer- und beitragspflichtigem Einkommen wird. Generell sind alle Einkünfte aus Arbeit – d. h. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, die die Verrichtung von Arbeit in irgendeiner Form für und unter Anleitung anderer beinhalten, einschließlich Heimarbeit, sofern diese als Beschäftigung im Sinne des Arbeitsrechts angesehen wird (Artikel 49 Absatz 1 des Präsidialerlasses Nr. 917/1986) – in das steuer- und beitragspflichtige Einkommen einzubeziehen.

Fazit: Nach geltendem italienischen Recht ist es nicht möglich, den von einem Freiwilligen zugunsten eines Dritten erbrachten Leistungen einen wirtschaftlichen Wert zuzuweisen.

Diese Zusammenfassung und der allgemeine Bericht werden durch zwei Rechtsgutachten ergänzt, die von den Projektträgern bei verschiedenen Anwaltskanzleien in Spanien und Italien in Auftrag gegeben wurden und die in den Berichten in den jeweiligen Sprachen verfügbar sind.

„Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der OeAD-GmbH wider. Weder die Europäische Union noch die OeAD-GmbH können dafür verantwortlich gemacht werden.“



Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 Internationale Lizenz